

So schaffen Sie die Umsetzung in Ihrer Schule

Die wichtigsten Änderungen für die Schule in Bezug auf das Tabaknichtraucher- schutzgesetz (TNRSG)

Das Rauchverbot gilt künftig auch auf sämtlichen Freiflächen von Schulen

- **für alle dort anwesenden Personen** (PädagogInnen, Jugendliche, Eltern, Reinigungspersonal, ...)
- **ohne zeitliche Ausnahmen** (z.B.: für eingemietete Vereine, Musikschulen, Abendveranstaltungen, Abendschulen, ...) (TNRSG § 12 Abs. 1).

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, aufnehmen oder beherbergen. RaucherInnenplätze im Gebäude oder am Gelände der Einrichtung sind künftig nicht mehr möglich.

Was ebenso gilt

- Mit 1.1.2019 trat ein **bundesweites Verkaufsverbot** von Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten an unter 18-Jährige in Kraft (TNRSG § 2a).
- Im NÖ Jugendgesetz ist auch seit 1.1.2019 klar geregelt, dass **unter 18-Jährigen** an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen diese Produkte **weder erwerben noch besitzen noch konsumieren** dürfen (NÖ Jugendgesetz – II. Jugendschutz § 18).
- Befinden sich in einem **geschlossenen Verkehrsmittel** Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot (TNRSG § 12 Abs. 4).
- Bereits 2016 wurde die Bestimmungen des TNRSG auf verwandte Produkte wie z.B. **E-Zigaretten, Wasserpfeifentabak, Kautabak oder pflanzliche Raucherzeugnisse ausgeweitet** (TNRSG § 1a bis 1f).

Die folgenden Tipps auf der nächsten Seite unterstützen Sie als Schule bei der Umsetzung der Bestimmungen!

Weiterführende Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf unserer Homepage

www.fachstelle.at sowie unter www.knowyourdrugs.at

Gerne sind wir auch bereit, Sie zu diesen Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch zu unterstützen.

Fachstelle NÖ
Suchtprävention • Sexualpädagogik
Brunngasse 8
3100 St. Pölten
T 02742 - 31440
E office@fachstelle.at

Gesetzesänderung zum Thema Tabak

So schaffen Sie die Umsetzung in Ihrer Schule

Treffen Sie Überlegungen für Rauchorte außerhalb der Einrichtung für Erwachsene

Es braucht Übereinkünfte für Rauchorte außerhalb der Einrichtung und Antworten auf z.B. folgende Fragen: Wo endet unser Schulgelände bzw. die schulischen Freiflächen? Wie kann die Sauberkeit von neuen Rauchorten gewährleistet werden? Wer ist Ansprechperson für AnrainerInnen bei möglichen Konflikten?

Diese Rauchorte sollten nicht nur den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sie sollten auch pädagogisch sinnvoll sein, z.B. außer Sichtweite der SchülerInnen liegen und nicht unmittelbar vor der Schule sein.

Einigen Sie sich als Team bzw. Kollegium auf eine gemeinsame Haltung

Auch wenn es im Kollegium RaucherInnen gibt und die Einstellungen zu diesem Thema grundsätzlich sehr unterschiedlich sein können, einigen Sie sich auf eine gemeinsame Haltung beim NichtraucherInnenschutz. Egal ob Personen also privat zum Beispiel überzeugte RaucherInnen sind, sie vermitteln trotzdem den Jugendlichen, dass sie es nicht gutheißen, dass Jugendliche zu rauchen beginnen.

Geben Sie regelmäßig aktiv Informationen über Hilfsangebote zum Rauchstopp weiter

Dabei können Sie als Schule aktiv auf Angebote wie das Rauchfrei Telefon bzw. Entwöhnangebote und Hilfestellungen hinweisen. **Weitere Informationen** finden Sie auf www.knowyourdrugs.at

Informieren Sie alle am Schulleben beteiligten Personen über die neuen Regelungen

Um mögliche Konflikte oder Missverständnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll, alle am Schulleben beteiligten Personen in den Veränderungsprozess miteinzubeziehen, bzw. sie über die (neuen) Regelungen zu informieren (z.B. auch Reinigungspersonal, Gäste, ...). Von SchülerInnen gestaltete Hinweistafeln zum Rauchverbot oder ein Elternbrief, in dem Sie Ihre Überlegungen und Regelungen zur Rauchfreiheit hervorheben, sind konkrete Beispiele.

Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen an

Je mehr Alternativen zum Rauchen bestehen, desto leichter fällt es, im Schul- oder Arbeitsalltag auf das Rauchen zu verzichten. Sammeln Sie dafür Vorschläge und Wünsche im Kollegium und unter SchülerInnen. Beispielsweise können Bewegungsangebote am Gang und in den Schulhöfen oder ein gemütlicher, ruhiger Rückzugsraum für PädagogInnen als Alternative zum Stressabbau oder der Langeweile attraktiv sein.

Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu

An Orten, an denen Lehrpersonen oder Personal früher am Schulgelände geraucht haben, können durch Umgestaltung eventuell Ruheoasen oder ein Bewegungsangebot entstehen. Entwickeln Sie Ideen zur Neugestaltung, am besten gemeinsam mit den früher dort rauchenden Personen, damit die Plätze auch angenommen werden.

Entwickeln Sie ein praktikables Modell, um mit Regelverstößen umzugehen

Verlassen Jugendliche unerlaubt das Schulgelände oder werden sie rauchend angetroffen, ist ein abgestuftes, einheitliches und pädagogisch sinnvolles Vorgehen, welches auch Hilfestellungen beinhaltet, anzuraten.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass SchülerInnen rauchen, suchen Sie einen passenden Rahmen, um dieses Thema anzusprechen.